

Abfuhr und die Verwertung des in diesen Gruben gewonnenen festen oder flüssigen Düngers hat dieses Ortsgesetz nur insoweit Anwendung zu erleiden, als es die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit u. den Verkehr notwendig erscheinen läßt.

Darüber, ob eine Grube abseits vom bebauten Stadtgebiete liegt und ob und inwieweit auch auf solche Gruben dieses Ortsgesetz anzuwenden ist, entscheidet im Zweifel der Stadtrat.

§ 20. Strafen. Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 1—8 und 12—19, sowie die zur Ausführung dieses Ortsgesetzes erlassenen Vorschriften und Anordnungen des Stadtrats werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft. (1. Juni 1897.)

Auf Grund von § 11 des vorstehenden Ortsgesetzes hat der Stadtgemeinderat in seiner Sitzung vom 15. November 1898 für die Räumung der Gruben und Abfuhr des Grubeninhalts folgende Abgaben festgesetzt:

- 5,— Mk. für das Kubikmeter solcher Grubenmasse, die auf pneumatischem Wege geräumt werden kann,
- 8,— Mk. für das Kubikmeter solcher Grubenmasse, die auf pneumatischem Wege nicht geräumt werden kann,
- 6,50 Mk. für das Kubikmeter der Rückstände aus Gruben, in welche Wasserlosetts einmünden, oder die sonst mit Einrichtungen zur Wasserspülung versehen sind.

## II. Teil:

### Polizeiliche Verordnungen.

#### A. Ordnungs-, Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

##### 1. Auszug aus der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Plauen, Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den Straßen betr.

§ 142. Reinhaltung der Fußwege und Schnittgerinne. Die Fußwege einschließlich der Schnittgerinne sind stets von Schmutz, Unrat und dergl. reinzuhalten. Zu diesem Zwecke sind die Fußwege samt Schnittgerinne in ihrer ganzen Ausdehnung mindestens jeden Mittwoch und Sonnabend, und wenn der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, an dem vorhergehenden Werktag gründlich zu fegen. Zur Feststellung, ob dieser Reinigungspflicht genügt ist, finden an dem, dem Reinigungstage folgenden Morgen in der Zeit von 8—9 Uhr polizeiliche Revisionen statt; während dieser Stunde müssen die zu reinigenden Straßenteile rein erhalten werden.

Außerdem hat nach jeder mit Verunreinigung des Fußwegs oder Schnittgerinnes verbundenen Handlung, z. B. nach dem Weg- oder Zuschaffen von Dünger, Kohlen, Stroh u. dergl., oder wenn sich die Reinigung sonst notwendig machen

sollte und in diesem Falle von den Polizeibeamten hierzu noch besonders aufgefordert worden ist, die Reinigung des Fußwegs oder Schnittgerinnes stattzufinden. Zur Vermeidung von Staub ist, soweit nötig, vor dem kehren ausreichend zu sprengen.

Der zusammengekehrte Schmutz oder Unrat ist auf unschädliche Weise zu beseitigen, nicht aber liegen zu lassen oder auf die Fahrbahn oder in die Schlenzeneinfälle zu werfen.

§ 143. Reinhaltung der Fußwege bei Schneefall. Bei Schneefall sind die Fußwege stets in gangbarem Zustande zu erhalten. Hierbei ist folgendes zu beobachten:

- a) Der frischgefallene lockere Schnee ist vom Fußwege und aus dem Schnittgerinne zu beseitigen.
- b) Die von den Dächern gefallenen Schneemassen sind alsbald vom Fußwege u. Schnittgerinne zu entfernen.
- c) Ist während der Nacht Schnee gefallen, so ist die Gangbarkeit der Fußwege bis 8 Uhr früh herzustellen.